

## Förderrichtlinien des Programms ehrenWERT.

### Grundsätze

1. Die Klosterkammer Hannover fördert mit ihrem Förderprogramm ehrenWERT. aus Mitteln des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds Qualifizierungsmaßnahmen von Ehrenamtlichen für ihre freiwillige Tätigkeit.
  - 1.1. Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit qualifizieren, die der Verwirklichung der Förderzwecke Kirche, Bildung, Soziales dient.
  - 1.2. Um die Infrastruktur ehrenamtlicher Arbeit und damit den sozialen Zusammenhalt nachhaltig zu stärken, sind auch solche Qualifizierungsmaßnahmen förderwürdig, in denen die Geschulten für ehrenamtliche Leitungsaufgaben ausgebildet werden. Dabei können auch Institutionen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Verwirklichung der drei Förderzwecke Kirche, Bildung und Soziales dienen.
2. Zuwendungen können nur für Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine Qualifizierungsmaßnahme gilt dann als begonnen, wenn ein der Maßnahme zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde.
3. Im Programm ehrenWERT. werden Zuwendungen der Klosterkammer Hannover im Rahmen der Projektförderung als Anteils- oder Vollfinanzierung bis zu 100 Prozent der Gesamtausgaben gewährt.

### Förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen

4. Förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen sind fachliche Schulungen sowie Fortbildungen durch Praxisreflexion.
5. Die an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmenden Ehrenamtlichen müssen ihre Tätigkeit, für die sie fortgebildet werden, innerhalb des Fördergebietes des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds ausüben.
6. Es muss nachvollziehbar der Bedarf nach der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme bestehen. Die durch die Qualifizierungsmaßnahme zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollten noch nicht oder nur begrenzt vorhanden sein.
7. Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht der Fortbildung eigener Ehrenamtlicher des Antragstellers dienen, sind nicht förderfähig.

8. Förderfähig sind die Teilnahme an externen Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Veranstaltung interner Qualifizierungsmaßnahmen.
  - 8.1. Bei der Teilnahme an externen Maßnahmen sind Teilnehmergebühren und Sach- sowie Reisekosten förderfähig. Zu Reisekosten gehören auch Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
  - 8.2. Bei interner Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind auch Honorare und Reisekosten für Referentinnen und Referenten sowie Ausgaben für die Anmietung angemessener Räumlichkeiten sowie angemessene Verpflegung der Teilnehmenden förderfähig.
  - 8.3. Ausgaben zur Bewerbung der geplanten Qualifizierungsmaßnahmen sind sowohl bei externen als auch bei internen Maßnahmen in angemessenem Umfang förderfähig.
  - 8.4. Ausgeschlossen ist die – auch anteilige – Förderung laufender Personal- oder Mietkosten der antragstellenden Institution.
  - 8.5. Die Berechnung von Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).
9. Die Referentinnen und Referenten müssen für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme persönlich, fachlich und pädagogisch geeignet sein.
10. Die Klosterkammer Hannover orientiert sich bei der Anerkennung der Höhe von Referentenhonoraren an einem Tagessatz von 800 Euro zuzüglich der anfallenden Reisekosten. Honorare für eigene Mitarbeitende der antragstellenden Institution sind nur dann förderfähig, wenn die entsprechende Dozententätigkeit nicht vom Dienstauftrag des Mitarbeitenden erfasst ist. Bei Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **Antragstellung und Bewilligung**

11. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
12. Eine Mindesthöhe für die Förderung ist nicht festgelegt, die beantragte Förderung muss unter 50.000 € liegen.
13. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Formular „Antrag im Förderprogramm ehrenWERT.“. Der Antrag ist digital als Dateianhang an die E-Mail-Adresse [ehrenwert@klosterkammer.de](mailto:ehrenwert@klosterkammer.de) sowie auf dem postalischen Weg an die Klosterkammer Hannover zu senden.
14. Anträge, deren Unterlagen bis zum Ersten eines Monats digital und in Papierform vollständig vorliegen, werden in der Regel bis zum Ende des Monats entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt durch den Präsidenten der Klosterkammer Hannover nach Beratung der Anträge in einem Fachausschuss. Der Ausschuss ist paritätisch mit drei hausinternen Vertretern der Klosterkammer Hannover und drei Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen besetzt, die über besondere Fachkenntnis im Bereich des ehrenamtlichen Engagements verfügen.